

Meister-BAföG (AFBG)

Kurzinformation (Stand 22. November 2006)

Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Wer kann Anträge stellen?

Personen mit Berufsausbildungen in handwerklichen, industriellen, kaufmännischen und pflegerischen Berufen, die sich z.B. zu Handwerks-, Industriemeistern, Fachkaufleuten, Betriebswirten oder im Rahmen sonstiger beruflicher Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen weiter qualifizieren wollen, können für die Vorbereitung auf ihren **ersten** Fortbildungsabschluss auf Antrag staatliche Förderung nach dem AFBG erhalten. Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Eine Altersbegrenzung besteht nicht. Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel kann nur ausnahmsweise gefördert werden. Hochschulabsolventen erhalten keine Förderung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in **Vollzeit- und in Teilzeitform** (berufsbegleitende Maßnahmen), die einen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft erfolgen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- die Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen;
- bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen wöchentlich an vier Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, sie müssen innerhalb von 36 Monaten abschließen und sind maximal für die Dauer von 24 Monaten förderfähig;

- bei **Teilzeitmaßnahmen** dürfen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten nicht weniger als 150 Unterrichtsstunden umfassen, sie müssen innerhalb von 48 Monaten abschließen und sind maximal für die Dauer von 48 Monaten förderfähig;
- **Fernunterrichtslehrgänge** sind förderfähig, wenn sie nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen (Regelstudienzeit);
- **Neue Lernformen** (Fortbildungsmaßnahmen, die teilweise unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und mediengestützter Kommunikation erfolgen) sind förderfähig, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen erfolgen.

Wie wird gefördert?

Förderumfang

1. **Maßnahmebeitrag:** Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen umfasst die Förderung die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis max. 10.226 Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1.534 Euro.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig. Er wird zu 30,5 % als Zuschuss und zu 69,5 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Für das Meisterstück bzw. die Prüfungsarbeit erfolgt die Förderung vollständig auf Darlehensbasis. Die Prüfungsgebühr wird erst zum Zeitpunkt der Prüfung gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt.

2. **Kinderbetreuungszuschuss:** Alleinerziehende erhalten bei Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten; höchstens jedoch 113 Euro monatlich pro Kind.

3. **Unterhaltsbeitrag:** Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können neben dem Maßnahmebeitrag einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser setzt sich zusammen aus einem Zuschuss von maximal 202 Euro und einem Darlehensbetrag der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Mietkosten über 197 Euro und Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 55 Euro beträgt die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| - Ledige ohne Kind | 614 Euro |
| - Ledige mit einem Kind | 793 Euro |
| - Verheiratete ohne Kind | 829 Euro |
| - Verheiratete mit einem Kind | 1.008 Euro |
| - Für jedes weitere Kind | 179 Euro |

Unterhaltsbeiträge werden abhängig vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers sowie vom Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gewährt; es bestehen grundsätzlich folgende Freibeträge:

▪ **Einkommensfreibeträge des Antragstellers**

- 215 Euro für den Antragsteller
- 480 Euro für den Ehegatten
- 435 Euro für jedes Kind

▪ **Einkommensfreibeträge des Ehegatten**

- 960 Euro vom Einkommen des Ehegatten
- 435 Euro für jedes Kind

▪ **Vermögensfreibeträge**

- 35.791 Euro für den Antragsteller
- 1.790 Euro für den Ehegatten des Antragstellers
- 1.790 Euro für jedes Kind des Antragstellers

▪ **Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen**

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf formlosen Antrag über die vorstehend genannten Freibe-

träge hinaus vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers bzw. vom Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

Darlehensabwicklung

1. **Darlehenshöhe:** Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag:

- über die Höhe des Darlehensbetrages sowie über die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahme- bzw. Unterhaltsbeitrag
- bei Alleinerziehenden über die Höhe des Zuschusses zu den notwendigen Kinderbetreuungskosten.

In Höhe des im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs erteilt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den Geförderten ein konkretes Darlehensangebot. Ob und in welchem Umfang Geförderte von dem Angebot Gebrauch machen wollen, regelt der mit der KfW zu schließende privatrechtliche Rahmendarlehenvertrag. Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW auf Grundlage des Bewilligungsbescheides ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch. Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** verlangt werden.

2. **Rückzahlung:** Das Darlehen ist während der Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Anschließend ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren mit einer monatlichen Mindestrate in Höhe von 128 Euro zurückzuzahlen.

Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn folgende Modalitäten mit:

- die Höhe der Darlehensschuld,
- die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung,
- die monatliche Rückzahlungsrate und
- den Tilgungszeitraum.

Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel; es kann jedoch mit der KfW auch ein Festzins vereinbart werden.

3. **Darlehenserlass:** Gründen oder übernehmen Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung ein Unternehmen, führen dieses mindestens ein Jahr und beschäftigen spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter für mindestens vier Monate, so wird auf Antrag - der bei der KfW zu stellen ist – 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenen Restdarlehens erlassen.

Telefonische Auskünfte bezüglich der Darlehensabwicklung können bei **der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn**, unter der **Rufnummer 0 18 01/24 24 22** eingeholt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Antragsteller mit erstem Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen stellen den schriftlichen Antrag auf Förderung bei der

NBank
 -Bildungsförderung-
 Günther-Wagner-Allee 12-14
 30177 Hannover

Anträge sollten **etwa zwei Monate vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden, damit die Unterlagen möglichst aktuell sind und die Bearbeitung bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden kann. Die Antragstellung muss bis **spätestens zum letzten Unterrichtstag** der Maßnahme bzw. des Maßnahmenabschnittes erfolgen.

Unterhaltsbeiträge werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird. Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (s.o.) rückwirkend gewährt werden.

Aufgrund der automatisierten Datenverarbeitung werden Zuwendungsbescheide frühestens Ende des Monats erstellt, der vor dem Beginn der Fortbildungsmaßnahme liegt.

Ansprechpartner

Nähere Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren erteilen Ihnen bei der NBank Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr - entsprechend der Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens - die folgenden Ansprechpartner unter der Rufnummer **0511.30031-** und den jeweiligen Durchwahlnummern.

Für Nachname	Sachbearbeiter/-in	Durchwahl
Für Niedersachsen		
A - Bren	Frank.Sobotta@nbank.de	490
Breo - Fak	Uwe.Hoyer@nbank.de	487
Fal - Grou	Uwe.Heinze@nbank.de	488
Grov - Jahn	Ingo.Schumann@nbank.de	485
Jaho - Kub	Birgitt.Tynior@nbank.de	486
Kuc - Mat	Petra.Wolhorn@nbank.de	496
Mau - Nul	Michaela.Schauer@nbank.de	494
Nun - Reinh	Petra.Hoyer@nbank.de	483
Reini - Schmo	Ute.Kern@nbank.de	484
Schmu-Ta	Diana.Rieke@nbank.de	491
Tb-Wak	Kerstin.Nitsche@nbank.de	492
Wal - Z	Heike.Mueller@nbank.de	489
Für Bremen		
A-Z	Thomas.Kleensang@nbank.de	493
Antragserfassung und Grundsatz		
Erfassung	Uwe.Fischer@nbank.de	466
Grundsatz	Olaf.Haushaelter@nbank.de	481
Grundsatz	Sonja.Mallwitz@nbank.de	482

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die **0511.3003111-** und die entsprechende Durchwahlnummer. Sie können auch gerne einen **Termin** für eine persönliche Beratung in Hannover vereinbaren.

Haben Sie Anregungen oder Kritik? Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können sich per e-Mail direkt an qualitaetssicherung@nbank.de wenden. Unsere Qualitätssicherung bearbeitet Ihre Hinweise zuverlässig und vertraulich und überprüft auch gerne die Arbeitsabläufe in der NBank auf Verbesserungsmöglichkeiten. Sollten Sie bereits eine Fördernummer von uns erhalten haben, geben Sie diese zur Vereinfachung bitte an. Vielen Dank.